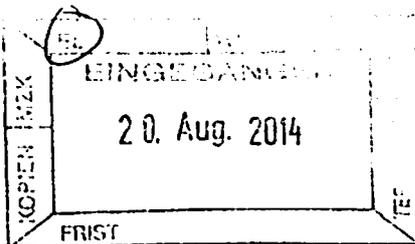


Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim  
Gegen Empfangsbekanntnis

## Der Landrat

bearbeitende Dienststelle  
Fachdienst 202 – Ausländerangelegenheiten, Integration,  
Standesamtsaufsicht  
Diensträume Hildesheim  
Bischof-Janssen-Str. 31  
Auskunft erteilt  
Frau Rosemann | Zimmer-Nr.  
373  
☎ Vermittlung | ☎ Durchwahl  
(0 51 21) 309 - 0 | (0 51 21) 309 - 3731  
Fax-Durchwahl | (0 51 21) 309 - 3699  
e-mail antje.rosemann@landkreishildesheim.de

Rechtsanwalt  
Ralf Albrecht  
Bierstr. 14  
49074 Osnabrück



Sachbearbeiterin ist zu folgenden Zeiten persönlich zu erreichen:

Montag bis Donnerstag 8.30 – 12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
A / E 192/13

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom  
(202) 33 60 / 40

Datum  
14.08.2014

**Abschiebungshindernisse für Ihre Mandantin J. [REDACTED] und deren Kinder [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Albrecht,

für Ihre o.g. Mandanten stelle ich das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Kosovo fest.

Die Abschiebungsandrohung vom 22.02.2010 hebe ich hinsichtlich J. [REDACTED] und deren Kinder [REDACTED] auf.

### Begründung:

I.

[REDACTED] reiste gemeinsam mit ihrem damaligen Lebensgefährten [REDACTED] am 18.08.2000 in das Bundesgebiet ein und beantragte die Erteilung einer Duldung.

Aufgrund der damaligen Unmöglichkeit der Abschiebung wurde dem Antrag stattgegeben und beiden wurden die beantragten Duldungen erteilt.

Mit Bescheid vom 11.10.2000 wurden die Betroffenen zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung wurde angedroht.

Diese Entscheidungen wurden unanfechtbar.

Die Kinder Ihrer Mandantin wurden im Bundesgebiet geboren.

#### Allgemeine Sprechzeiten

Montag 8 30 Uhr - 15 00 Uhr  
Dienstag und Freitag 8 30 Uhr - 12 30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8 30 Uhr - 16 30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung bis 18 00 Uhr

#### Kontakt über

Fax Hildesheim  
0 51 21 / 309 - 2000  
Fax Alfeld  
0 51 81 / 704 - 8008

www.landkreishildesheim.de

#### Konten

Sparkasse Hildesheim  
BLZ 259 501 30 Konto 16 14  
SWIFT-BIC NOLADE21HIK  
IBAN DE08 2595 0130 0000 0016 14

#### Postbank Hannover

BLZ 250 100 30 Konto 76 45 302  
SWIFT-BIC PBNKDEFF  
IBAN DE24 2501 0030 0007 6453 02

Für [REDACTED] wurde ein Asylantrag gestellt, der mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) vom 16.05.2002 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Gleichzeitig wurde die Abschiebung angedroht. Die Entscheidung wurde am 22.08.2002 unanfechtbar.

Am 28.04.2008 erhielt die Familie Ihrer Mandantin sogenannte Aufenthaltserlaubnisse auf Probe gemäß § 104 a Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Aufgrund der schlechten Sprachkenntnisse von [REDACTED] wurden die Aufenthaltserlaubnisse zunächst nur bis zum 01.07.2008 befristet. Am 30.06.2008 erfolgte die Verlängerung bis zum 31.12.2009.

Eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse wurde mit Bescheid vom 10.02.2010 abgelehnt und mit Bescheid vom 22.02.2010 wurden Ihre Mandanten erneut zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung wurde angedroht.

Nach jeweiliger Klagerücknahme wurden die Entscheidungen unanfechtbar.

Da eine Abschiebung weiterhin nicht möglich war, wurden Familie [REDACTED] zunächst Duldungen erteilt.

Nachdem Ihre Mandanten im Rahmen des Rückübernahmeabkommens den kosovarischen Behörden gemeldet wurden, haben diese einer Rückübernahme zugestimmt.

Eine Abschiebung war daher wieder möglich.

Familie [REDACTED] hatte daraufhin angekündigt, freiwillig in das Kosovo zurückkehren zu wollen und die entsprechenden Anträge gestellt.

Diese Entscheidung wurde revidiert und eine Eingabe an die Niedersächsische Härtefallkommission gegeben. Die Eingabe wurde auch zur Beratung angenommen, später jedoch zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 12.10.2010 wurde die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen beantragt, da humanitäre Gründe/Abschiebungshindernisse bestünden, die die Ausreise tatsächlich und rechtlich unmöglich machen würden. Eine weitere Begründung erfolgte zunächst nicht.

Da für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse lediglich die Vorschriften des 5. Abschnitts des AufenthG und hier insbesondere § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht kommen, wurde das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift geprüft. Die Kinder Ihrer Mandanten waren für den Geltungsbereich des § 25 a AufenthG noch zu jung.

Mit Datum vom 01.02.2012 wurden die Anträge Ihrer Mandantin und deren Kinder auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage wurde durch Urteil vom 21.03.2013 abgewiesen. Das Verfahren ist seit dem 30.04.2013 unanfechtbar beendet.

Anschließend wurde mit den Betroffenen die freiwillige Ausreise vereinbart.

Der Lebensgefährte Ihrer Mandantin [REDACTED] reiste am 04.09.2013 freiwillig in sein Heimatland aus.

Für Ihre Mandantin [REDACTED] und deren obengenannten Kinder beantragten Sie mit Datum vom 01.08.2013 die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Nach § 72 Abs. 2 AufenthG darf ich über diesen Antrag nur nach vorheriger Beteiligung des BAMF entscheiden, so dass ich mit Datum vom 16.09.2013 eine entsprechende Anfrage an diese Behörde richtete. Ich wies gleichzeitig darauf hin, dass für das Kind [REDACTED] ein Wiederaufnahmeantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegt, da für sie bereits ein Asylverfahren anhängig war.

Durch Bescheid vom 29.07.2014 stellte das BAMF für [REDACTED] ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Kosovo fest.

Mir wurde mit gleichem Datum mitgeteilt, dass auch für Ihre Mandantin J. [REDACTED] und die Kinder [REDACTED] und [REDACTED] vom Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Kosovo auszugehen ist.

## II.

Eine Abschiebung ist nach § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutz der Menschenrecht und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK. Diese Norm verbietet aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht.

Nach der neuesten Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 13.06.2013, Az.: 10 C 13.12) und aus der Rechtsprechung des EGMR zur EMRK kann auch bei „sehr außergewöhnlichen Fällen bei fehlendem Existenzminimum“ ein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK vorliegen.

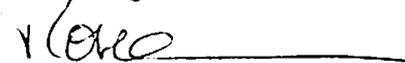
Die konkrete individuelle Situation Ihrer Mandanten entspricht diesem sehr außergewöhnlichen Fall, da [REDACTED] als alleinstehender Mutter mehrerer minderjähriger Kinder und Angehörige der Roma aufgrund der problematischen wirtschaftlichen und sozialen Probleme im Kosovo eine Existenzgrundlage dort fehlt und somit eine mögliche existenzielle Gefährdung besteht. Umstände, die eine andere Bewertung ermöglichen könnten, wie z.B. konkretes familiäres Umfeld im Kosovo, Unterhalt, Kindesunterhalt u.ä., sind hier nicht bekannt. Das Abschiebungshindernis des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Kosovo war daher für Ihre Mandanten festzustellen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds.GVBl. S.367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rosemann